

FAQs zum Hygiene- und erweitertes Besuchskonzept – im Rahmen der COVID-19 Durchführungs- und Kontaktbeschränkungen

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

- In der Einrichtung sind Informationen über die aktuellen Hygienevorgaben, wie z.B. Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot ausgehängt.
- Im Eingangsbereich als auch in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion gegeben. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

1.2 Maskenpflicht

- Soweit von Besucherinnen und Besuchern gem. § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung mindestens eine medizinische Maske zu tragen sind, gelten die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung.
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher empfehlen wir jedoch eine medizinische Maske zu tragen.

2. Besuch

- Jede Bewohnerin und jeder Bewohner können jederzeit, täglich, zeitlich uneingeschränkt Besuch erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt (PoC-Test) oder
- Besucherinnen und Besucher, sowie externe Dienstleister können zu bestimmten Zeiten direkt vor Ort per PoC-Schnelltest getestet werden.
- Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben (Kurzscreening).
- Mindestabstände müssen zu allen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht gegenüber besuchten Bewohnern, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

3. Kurzscreening, Test

- Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen etc.) direkt im Eingangsbereich durchgeführt für Besucherinnen und Besucher
- Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucher werden vor Ort PoC-Schnelltests bedarfsgerecht täglich angeboten (Montags-mittwochs 10.30 Uhr – 16.30 Uhr, donnerstags von 10.30-18.00 Uhr, freitags 10.30 Uhr – 14.30 Uhr, Samstag-Sonntag 10.00 Uhr-14.00 Uhr). Die Testzeiten hängen aus. Die Angehörigen sind durch ein Anschreiben am 29.11.2021 informiert worden.
- Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

4. Veranstaltungen

- Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind.

Recklinghausen, den 30.11.2021

Melanie Hagemann

-Einrichtungsleitung-